

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

§ 1

Geltungsbereich - Öffentlichkeit

- (1) Der USV TU Dresden e. V. erlässt zur Durchführung von Delegiertenkonferenzen, Präsidiumstagen und Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Delegiertenkonferenzen und Präsidiumstagen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dies beschließen

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Delegiertenkonferenz ist im § 9 der Satzung geregelt.
- (2) Das Präsidium und das geschäftsführende Präsidium werden entsprechend ihrer Arbeitsordnung einberufen.

§ 3

Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet. Bei Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter zu wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 4

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (3) Berichtstatter und Antragssteller erhalten zur Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außer der Reihe zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§ 5

Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 6

Anträge

- (1) Zulässige Dringlichkeitsanträge (vgl. § 9 (9) der Satzung) können nur mit Zweidrittel-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Annahme des Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (3) Über die Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (4) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (5) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen noch gemeldeter Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragssteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenkonferenz, des Präsidiums sowie des geschäftsführenden Präsidiums regelt die Satzung.

§ 8

Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung beantragen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Delegiertenkonferenz muss dieser Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten unterstützt werden.
- (6) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung ist im Protokoll festzuhalten.
- (7) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit

Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9

Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterschreibende Protokolle zu führen, die spätestens nach zwei Wochen vorliegen sollen und von den Teilnehmern eingesehen werden können. Das Führen eines Protokollbuches ist zulässig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2018 in Kraft. Bisherige Fassungen treten gleichzeitig außer Kraft.